

senen Verhältnis zu der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe stehen.

Haupt- und Zusatzstrafe werden nacheinander verwirklicht.

Sofern der Verurteilte die Geldstrafe noch bezahlt, z. B. auch aus der im Strafvollzug für Arbeit erhaltenen Vergütung, kann vom Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe abgesehen werden, jedoch ist selbst bei Bezahlung der Geldstrafe nicht zwingend vorgesehen, daß der Vollzug unterbleibt.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann Strafaussetzung auf Bewährung sowohl für die vollzogene Freiheitsstrafe aus der Verurteilung auf Bewährung als auch für die Ersatzfreiheitsstrafe gewährt werden. Die Bezahlung der Geldstrafe ist noch möglich, wenn mit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe noch nicht begonnen wurde.

6. Wurde die Geldstrafe zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe ausgesprochen und böswillig nicht bezahlt, wird die Zusatzstrafe umgewandelt. Böswilliges Verhalten des Verurteilten kann erst nach der Haftentlassung bzw. Gewährung von Strafaussetzung auf Bewährung vorliegen. Bei der Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe sollte hier auch ihr Verhältnis zur gesamten Freiheitsstrafe berücksichtigt werden, vor allem, wenn infolge teilweiser Bezahlung während des Strafvollzugs nur noch eine Reststrafe vorhanden ist.

Im übrigen gelten hier die gleichen Grundsätze wie unter Ziff. 5.

Der Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung nach § 45 Abs. 5 ist jedoch nur wegen hartnäckig undisziplinierten Verhaltens des Verurteilten zulässig, wenn er dadurch zum Ausdruck bringt, daß er aus der Verurteilung und dem bisherigen Strafvollzug nicht die Lehren gezogen hat, die Zusatzgeldstrafe zu bezahlen.

§ 50

öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung der rechtskräftigen Verurteilung kann angeordnet werden, wenn sie zur Erziehung des Täters, zur erzieherischen Einwirkung auf andere Personen oder zur Aufklärung der Bevölkerung und ihrer Mobilisierung zur Bekämpfung bestimmter Erscheinungen der Kriminalität notwendig ist.

(2) Die Art und Weise der Bekanntmachung sowie die Zeit, innerhalb der sie durchzuführen ist, wird im Urteil bestimmt. Das Gericht hat die zur Erreichung des Zweckes der Bekanntmachung geeignete Form zu wählen. Die öffentliche Bekanntmachung kann sich auf die Veröffentlichung der Urteilsformel, auf diese und eine Zusammenfassung aus den Urteilsgründen oder in geeigneten Fällen auf das gesamte Urteil erstrecken. Die Zusammenfassung aus den Urteilsgründen darf nur durch das erkennende Gericht erfolgen.